

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlage zur VBL

Unter Anwendung der aktuellen Rechengrößen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wird am einem Beispiel die steuer- sowie die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlage dargestellt.

Beispiel: für das Jahr 2024

Monatliche Aufwendungen zur VBL durch Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN) bei einem Gesamtbrutto und VBL-pflichtigen Entgelt in Höhe von 5.900,00 €.

VBL-Umlage AG	5,49 %	5.900,00 € * 5,49 %	323,91 €
VBL-Umlage AN	1,81 %	5.900,00 € * 1,81 %	106,79 €
VBL-Umlage gesamt	7,30 %	5.900,00 € * 7,30 %	430,70 €

Steuerliche Behandlung

Der nach § 3 Nr. 56 EStG maximale steuerfreie Betrag der Umlage beträgt 3 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (= 2.718,00 € im Jahr bzw. 226,50 € im Monat) im Kalenderjahr 2024.

Der steuerfreie Jahresbetrag wird zu gleichen Teilen (Verteilmodell) auf die zur Verfügung stehenden Monate aufgeteilt.

Der 226,50 € übersteigende Teil der Arbeitgeberumlage wird bis höchstens 92,03 € monatlich vom Arbeitgeber **pauschal** versteuert. Übersteigt die Umlage die vorgenannten Beiträge, ist der übersteigende Betrag vom Arbeitnehmer **individuell** zu versteuern (nach den Lohnsteuermerkmalen).

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Der **individuell** steuerpflichtige Teil der Arbeitgeberumlage zur VBL ist gleichzeitig auch sozialversicherungspflichtiges Entgelt.

SV-Zurechnungsbetrag 1

Die steuerfreien und pauschal versteuerten Beträge werden dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzugerechnet, soweit sie den Grenzbetrag von 100 € übersteigen.

SV-Zurechnungsbetrag 2

Weiterhin sind 2,5 % aus dem maßgeblichen Entgelt (= Steuerbrutto), höchstens jedoch 2,5 % aus höchstens 1.821,49 €, abzüglich eines Freibetrages von 13,30 € hinzuzurechnen.

Ermittlung des steuer- und sozialversicherungspflichtigen Entgelts

Beispiel: VBL-pflichtiges Entgelt von 5.900 Euro

		Steuerbrutto	sv-pfl. Entgelt
Entgelt		5.900,00 €	5.900,00 €
	VBL-Umlage AG - 5,49 % aus 5.900,00 €	323,91 €	
	abzüglich Freibetrags	226,50 €	
	abzüglich pauschal versteuert	92,03 €	
	individuell zu versteuern und zu verbeitragen	5,38 €	5,38 €
SV-Zurechnungsbetrag 1			
	Freibetrag	226,50 €	
	zzgl. pauschal versteuert	92,03 €	
		318,53 €	
	abzüglich Grenzbetrag	100,00 €	
	Summe hinzuzurechnen	218,53 €	218,53 €
SV-Zurechnungsbetrag 2			
	2,5 % aus max. 1.821.49 €	45,54 €	
	abzüglich	13,30 €	
	Summe hinzuzurechnen	32,24 €	32,24 €
Summe		5.905,38 €	6.156,15 €

Die Regelungen gelten für das erste Beschäftigungsverhältnis (Lohnsteuerklasse 1-5).

Bei Anwendung der Lohnsteuerklasse 6 ist die Umlage des Arbeitgebers **in voller Höhe** steuer- und sozialversicherungspflichtig zu berücksichtigen.

Besonderheiten, die bei gleichzeitiger Durchführung einer Entgeltumwandlung und bei freiwilligen Beiträgen für Wissenschaftler sowie Höherverdienende zu beachten sind, wurden in diesem Beispiel nicht berücksichtigt.